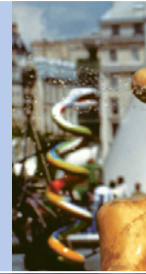


Wirtschaftsprüfung
Steuerberatung
Outsourcing
Interimsservice
Rechtsberatung
Unternehmensberatung



www.coffra.de

Editorial

Die überfällige Rentenreform



Lieber Leser,

Frankreich braucht dringend seine Rentenreform. Das von Präsident Mitterand 1983 herabgesetzte Rentenalter von 65 auf 60 Jahre ist nicht mehr haltbar, obwohl bereits viele Änderungen in der Zwischenzeit diesen Zeitpunkt sehr aufgeweicht haben. So besteht ein voller Rentenanspruch auf Zahlung erst nach 41 Beitragsjahren, was viele Berufstätige dazu zwingt, die Pensionierung nach hinten zu schieben. Dies wird auch erleichtert durch eine relativ diskret eingeführte Vorschrift, die dem Arbeitnehmer das Recht einräumt, bis zur Erreichung des 70. Lebensjahres sein Arbeitsverhältnis fortsetzen zu können. Eine einseitige Beendigung durch den Arbeitgeber vor diesem Ereignis ist nur durch Kündigung und damit entsprechender Abfindung möglich.

Präsident Sarkozy hat nunmehr die Rentenreform zur Chefsache erklärt und am 15. Februar 2010 die Sozialpartner hierzu in den Elyseepalast eingeladen.

Aber statt die französische Sozial-Agenda 2010 darzulegen und einen Entscheidungstermin anzukündigen, erfolgte zunächst eine Verschiebung auf September 2010. Sicherlich ist es angeraten und wahlpolitisch durchaus verständlich, jegliche zeitliche Überstürzung bei diesem hochsensiblen Thema zu vermeiden. Diese weisen politischen Überlegungen treffen jedoch auf unumstößliche wirtschaftliche Zwänge. Das derzeitige bestehende Defizit bei den Renten erhöht sich jeden Monat um 1 Mrd. €. Es besteht also dringender Handlungsbedarf.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre und einige Anregungen für ihr Tagesgeschäft

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

Dr. Kurt Schlotthauer
kschlotthauer@coffra.fr

Arbeitsrecht

Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen

Umorganisation obliegt allein dem Arbeitgeber

Ein vormalig in der Kinderchirurgie eines Krankenhauses tätiger Assistenzarzt bestreitet die wirtschaftliche Begründung seiner Kündigung, die aufgrund einer generellen Umorganisation der Klinik notwendig geworden war. So wurde, um die Wettbewerbsfähigkeit der Krankenanstalt wieder herzustellen, aber auch aus Budgetzwängen, der Bereich Pädiatrie zugunsten anderer, in dem Krankenhaus stärker entwickelter medizinischer Fachbereiche vollkommen aufgegeben. Für das angerufene Gericht stellte sich die Frage, ob es die Richtigkeit der getroffenen Maßnahme im Hinblick auf die objektiven wirtschaftlichen Gründe überprüfen könne. Die richterliche Antwort hierauf war nein – und damit auch eine Bestätigung der bisher geltenden Rechtsprechung.

Bei der Überprüfung der Ernsthaftigkeit der wirtschaftlichen Motive einer Kündigung obliegt es dem Gericht, die Angemessenheit zwischen der ökonomischen Lage des Unternehmens und den hieraus getroffenen Maßnahmen auf die Beschäftigung zu würdigen. Hingegen kann das Gericht nicht die Rolle des Arbeitgebers in Bezug auf dessen Entscheidung, wie die Neuorganisation auszusehen hat, übernehmen. Soweit der Arbeitgeber die Wahl zwischen mehreren Umstrukturierungsmaßnahmen, um die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten, hat, kann auch nicht das Gericht die wirtschaftliche Begründetheit der getroffenen Entscheidung beurteilen. Der Arbeitgeber allein hat darüber zu entscheiden, welche Organisation die Effizientere ist.

Arbeitsrecht

Kampf gegen den Berufsstress

Komplizierter Aktionsplan

Keine Sanktionen, aber Veröffentlichung

Zahlreiche Selbstmorde, die sich in einigen französischen Großunternehmen in den letzten Jahren ereigneten und die als Folge des immer stärker werdenden Berufsstresses in diesen Betrieben angesehen wurden, veranlassten den Arbeitsminister zum Handeln. Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten wurden aufgefordert, bis zum 1. Februar 2010 Verhandlungen innerhalb ihrer Firmen aufzunehmen, um die Maßnahmen, die in einer Vereinbarung zwischen den Berufsverbänden vom 2. Juli 2008 zur Beseitigung des Berufsstresses festgelegt worden waren, umzusetzen.

Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird keine Strafe angedroht. Es ist aber vorgesehen, über eine beim Arbeitsministerium eingerichtete Webseite die betroffenen Unternehmen dort namentlich zu führen und deren Verhandlungsstand in ihren Betrieben anzugeben. Um den Informationsfluss zwischen Unternehmen und Ministerien anzukurbeln, wurden diese Firmen nun aufgefordert, sich beim Arbeitsministerium den „Zugangscodes“ zu erfragen, und auf elektronischem Wege mitzuteilen, welche Maßnahmen zwecks Berufsstressbekämpfung sie bereits ein-

geleitet und, ob z.B. ein Abkommen schon abgeschlossen und welche Einzelheiten dabei geregelt wurden.

Das Arbeitsministerium hat im Februar eine erste Bilanz über die derzeitige Situation in den betroffenen Gesellschaften veröffentlicht. Danach sind die Unternehmen in drei Kategorien eingeteilt worden. Unternehmen, die ein Basisabkommen oder ein Abkommen über die Vorgehensweise abgeschlossen haben, werden in Grünschrift geführt; Unternehmen, die sich zumindest in Verhandlung befinden oder einen Aktionsplan ausgearbeitet haben, sind in oranger Farbe gekennzeichnet. Die übrigen Unternehmen sind in Rot aufgelistet. Die erste Veröffentlichung ergab, dass von den 1.549 erfassten Firmen 293 bereits ein Abkommen abgeschlossen haben und 514 sich in Verhandlungen befinden. Das Arbeitsministerium erachtet das bisher erreichte Ziel als „ermutigend“ – durch die monatliche Aktualisierung soll sich das Verfahren noch beschleunigen.

Ein neuer Weg – statt der üblichen Strafandrohung soll die öffentliche „Anprangerung“ das gewünschte Ziel erreichen helfen.

Intern

Seminarhinweis

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2010“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am 7. April 2010 in Frankfurt statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter www.coffra.de

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich: info@coffra.fr

SEMINAR

Wirtschaft

Mini-Unternehmensgründungen auf Rekordhöhe

Status des „Auto-Entrepreneur“ stößt auf große Nachfrage

In 2009 wurden insgesamt 580.193 neue Unternehmen gegründet. Das entspricht einer Erhöhung von 75,1% gegenüber dem Vorjahr. Dieser Erfolg ist im Wesentlichen auf die Beliebtheit des Anfang 2009 eingeführten neuen Status des „Auto-Entrepreneur“ zurückzuführen. Das „Auto-Entrepreneur“-Modell gibt einer Privatperson die Möglichkeit, ohne großen bürokratischen Aufwand (über Internet) eine Aktivität zu betreiben, unterstützt durch einige sozial- und steuerrechtliche Erleichterungen sowie insbesondere auch ohne eine Gesellschaft gründen zu müssen. Die dabei erzielten Jahresumsätze dürfen 80.300 € für Vertriebstätigkeiten und 32.100 € für Dienstleistungen nicht übersteigen.

Die „Auto-Entrepreneur“ stellen mit ca. 320.000 Gründungen mehr als 50% der

neuen Unternehmen dar. Die Branchen mit den höchsten Zuwachsraten sind die Dienstleistungen für Personen (+193%), Informatik- und Telekommunikationsbereiche (+141%) und die Dienstleistungen für Unternehmen (+109%).

Experten sehen in dieser Gründungswelle auch eine Konsequenz der Krise. Arbeitnehmer, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, finden in dem „Auto-Entrepreneur“-Modell oftmals die einzige Chance, wieder tätig werden zu können. Nun befürchtet aber die Rentenkasse der Freiberufler, denen die „Mini-Unternehmer“ angeschlossen wurden, den Erfolg dieses Modells. War nämlich die obige Rentenkasse bisher noch positiv – drei Beitragspflichtige zahlen für einen Pensionär – so wird sich diese Lage durch die Zurechnung der „Auto-Entrepreneur“ wesentlich verschlechtern.

Handelsrecht

Kein Anspruch auf Pachtverlängerung

Aber Entschädigung bei unbegründeter Nichtverlängerung

Der normale französische Pachtvertrag („bail commercial“) unterscheidet sich nicht unwesentlich von seinem deutschen Pendant und räumt dem Pächter erhebliche Sonderrechte ein. Dies zeigt sich u.a. auch in dem eigenständigen, übertragbaren Recht des Pächters aus dem Pachtvertrag („droit au bail“), das ein aktivierungspflichtiges, nicht abschreibungsfähiges Wirtschaftsgut darstellt. Die üblichen französischen Pachtverträge laufen über neun Jahre und sind jeweils nach drei, bzw. sechs Jahren vom Pächter, jedoch nicht vom Verpächter, kündbar. Auch nach neun Jahren, also nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Gesamtvertragsdauer, tritt keine automatische Beendigung des Pachtverhältnisses ein. Bei Stillschwei-

gen auf beiden Seiten verlängert sich das Vertragsverhältnis von sich aus. Der Pächter hat zwar keinen gesetzlichen Anspruch auf Erneuerung, bzw. Verlängerung des Pachtvertrages, und der Verpächter kann einen entsprechenden Antrag des Pächters auch nach Ablauf der neunjährigen Laufzeit ablehnen, die Verweigerung des Verpächters ist jedoch zu begründen. Soweit keine rechtfertigenden Motive und keine ausreichende Begründung für die Ablehnung vorliegen, besteht ein Schadensersatzanspruch des bisherigen Pächters. Aus dieser starken Stellung des Pächters leitet sich u.a. auch das aktivierungspflichtige Pachtrecht („droit au bail“), für den Fall der Abtretung auf den Nachpächter ab.

Steuerrecht

Teilbetriebsaufgabe

Wegfall der Steuerbegünstigung

Eine Gesellschaft verkaufte vor Ablauf von drei Jahren einen Teilbereich des von ihr übernommenen, in finanzielle Schwierigkeiten geratenen Geschäftsbetriebes. Die Gesellschaft war speziell für die Übernahme gegründet worden und hatte unter der Bedingung, die übernommene Aktivität mindestens drei Jahre lang fortzuführen, die Körperschaftsteuerbefreiung erhalten. Im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung war die Steuerbegünstigung aufgehoben worden, da die Gesellschaft einen Teilbereich des übernommenen Geschäftsbetriebes aufgegeben hatte.

Der Vorgang wurde nunmehr vom obersten Verwaltungsgericht („Conseil d'Etat“, Urteil 29. April 2009) in diesem Sinne bestätigt. Danach war die Steuerbegünstigung nur unter der Bedingung gewährt worden, dass die gesamte übernommene Geschäftstätigkeit ununterbrochen drei Jahre lang fortgeführt würde. Bereits die Weggabe eines Segments dieser Tätigkeit während der Dreijahresfrist – ein autonomer selbständiger Teilbereich war nicht erforderlich – ist ausreichend, um die Körperschaftsteuerbefreiung aufzuheben.

Handelsrecht

Beendigung eines langjährigen Distributorvertrags

Schadensersatzpflicht bei kurzfristiger Aufkündigung

Ein Wiederverkäufer kündigte mit Einmonatsfrist einen seit Jahren mit seinem Lieferanten bestehenden Distributorvertrag auf. Gleichzeitig verklagte er ihn aus unterschiedlichen Gründen, aber insbesondere wegen abrupter Beendigung der bestehenden Geschäftsbeziehungen.

Der Lieferant hielt dem entgegen, dass der plötzliche Abbruch vielmehr vom Distributor ausgegangen sei und er deshalb Schadensersatzansprüche erhebe. Die Forderung des Lieferanten wurde vom Vorgericht abgelehnt: Die Richter warfen ihm vor, der kurzen Kündi-

gungsfrist vor Klageerhebung durch den Distributor nicht widersprochen zu haben.

Der angerufene Kassationsgerichtshof verwarf mit Urteil vom 27. Oktober 2009 die Entscheidung des Vorgerichts: Ein Distributor macht sich für die Aufkündigung von seit Jahren bestehenden Handelsbeziehungen, die nur mit einer Einmonatsfrist erfolgt, schadensersatzpflichtig. Dabei ist es völlig unerheblich, ob der Lieferant diese kurze Aufkündigungsfrist sofort bestreitet oder dies erst im Rahmen des späteren Klageverfahrens geltend macht.

Steuerrecht

Verzicht auf Dividendenauszahlungen

Steuerliche Behandlung

Die Besteuerung von Dividendenauszahlungen erfolgt beim individuellen Aktionär zum Zeitpunkt, in dem er über die Beträge verfügen kann. Dabei ist es unbeachtlich, ob er tatsächlich diese auch erhalten hat. Nach ständiger Rechtsprechung wird die Verfügbarkeit unterstellt, sobald die Dividenden dem frei verfügbaren Verrechnungskonto des Aktionärs gutgeschrieben werden. Eine Ausnahme dieses Grundsatzes liegt vor, soweit der Dividendenberechtigte nachweisen kann, dass er nicht in der Lage war, über die Beträge auf seinem Verrechnungskonto zu disponieren. Dies ist u.a. der Fall, wenn es ihm rechtlich untersagt war, sich die Dividenden auszahlen zu lassen, wie z.B. bei Vorliegen einer Klausel, die eine Blockade oder eine Nichtausschüttungsregelung vorsieht.

Im Sachverhalt der zugrundeliegenden Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichtes („Conseil d'Etat“ – Urteil 31. Juli 2009) hatte ein Aktionär über einen Teil seiner bereits im Verrech-

nungskonto eingestellten Dividende verzichtet. Er machte hierzu geltend, dass aufgrund der finanziellen Schwierigkeiten des Unternehmens eine Ausschüttung nicht möglich gewesen sei und damit die Beträge für ihn auch nicht disponibel waren. Die Besteuerung dieser Beträge käme damit auch nicht in Frage.

Der „Conseil d'Etat“ lehnte diese Ansicht ab. Nach seiner Meinung zeige sich gerade in dem Ausspruch eines Forderungsverzichtes die Dispositionsfähigkeit des Aktionärs. Die Finanzlage des Unternehmens sei davon völlig unabhängig zu betrachten. Die Frage der Nichtverfügbarkeit des Aktionärs könne sich deshalb nur für die Beträge stellen, die zwar im Verrechnungskonto gebucht waren, die jedoch nicht durch den Verzicht berührt wurden.

Aufgrund dieser Rechtslage erscheint es ratsam, im Falle von finanziellen Schwierigkeiten im Unternehmen von jeglichen Dividendenbeschlüssen Abstand zu nehmen.

Handelsrecht

Entschädigung des Handelsvertreters

Kein Steuerausgleich

Für die Aufhebung eines Handelsvertretervertrages steht dem Betroffenen grundsätzlich eine Entschädigung zu. In dem vorliegenden Streitfall wurde dem Handelsvertreter über die normale Entschädigung hinaus ein Ausgleich für die Steuerbelastung, die durch die erhaltene Zahlung entstand, zugesprochen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass der Schaden des Handelsvertreters vollständig, also einschließlich der zu zahlenden Einkommensteuer für den Ausgleich zu begleichen wäre.

Der Kassationsgerichtshof (Urteil vom 15. September 2009) hob die Entscheidung des Vorgerichtes auf: Danach besteht zwar ein Recht auf Entschädigung wegen Vertragsaufhebung, jedoch keine zusätzlichen Zahlungsansprüche. Nach Auffassung des obersten Gerichtes stellt die Steuerbelastung der Vertragsbeendigungsentschädigung keinen zu beseitigenden Nachteil dar.

Steuerrecht

Aktivierung von Konzessionsabgaben?

Handelsrechtliche und steuerliche Divergenzen

In einer neueren Entscheidung vom 31. Juli 2009 des obersten französischen Verwaltungsgerichtshofes („Conseil d'Etat“) wurde wiederum die steuerliche und handelsrechtliche Divergenz bei der Behandlung von Konzessionsabgaben dokumentiert. Danach ist der „Conseil d'Etat“ weiterhin der Auffassung, dass die einem Pächter (Konzessionär) auf der Basis eines Abbauvertrages („contrat de forage“) eingeräumten Betreiberrechte, soweit es sich dabei um eine ständige Gewinnquelle, deren Fortbestand ausreichend abgesichert ist, handelt, ein immaterielles, aktivierungspflichtiges Wirtschaftsgut darstellt. In der zugrunde liegenden Entscheidung war es dem Pächter im Rahmen eines Exklusivvertrages gestattet, zwei Steinbrüche für die Dauer von 15 und 30 Jahren abzubauen. Die vereinbarte Konzessionsabgabe errechnete sich nach den abgebauten Rohstoffmengen unter Zugrun-

delegung von festgelegten Preisindices. Nach Auffassung des „Conseil d'Etat“, waren die Konzessionszahlungen nicht als steuerlich abzugsfähige Aufwendungen, sondern als aktivierungspflichtige Elemente anzusehen. Diese steuerliche Beurteilung steht mittlerweile im Widerspruch zu der vom französischen Rechnungslegungsrat („Conseil National de la Comptabilité“ – „CNC“) ausgearbeiteten Stellungnahme vom 10. April 2009. Danach sind die im Rahmen eines „Abbauvertrages“ („contrat de forage“) geleisteten Konzessionszahlungen des Pächters, Bestandteile der aus dem fremden Boden beförderten Rohstoffe, die in die Produktionskosten einfließen. Nach Auffassung der höchsten französischen Normeninstanz ist ein solches Abkommen mit einem exklusiven Belieferungsvertrag gleichzusetzen. Die Konzessionsabgaben werden für den Erwerb der geförderten Abbaumengen geleistet. Sie sind deshalb jeweils ent-

sprechend dem angefallenen Fördervolumen als Aufwand zu verbuchen. Zum Bilanzstichtag sind sie, soweit die abgebauten Rohstoffe noch nicht verarbeitet wurden, unter dem Vorratsvermögen zu aktivieren. Ein separat zu aktivierendes Recht auf Ausbeutung einer Mine/Steinbruch ergibt sich nach Meinung des „CNC“ nur dann, wenn ein hierfür feststellbarer Wert mit großer Sicherheit ermittelt werden kann. Hierfür können zwei Vorgänge in Erwägung gezogen werden:

Käuflicher Erwerb vom Vorbenutzer oder aber auch direkt zurechenbare Kosten für die Erlangung des Abbaurechtes durch den derzeitigen Benutzer.

Eine variable, sich auf die Fördermenge beziehende Konzessionsabgabe kann jedoch niemals laut „CNC“ zu einem aktivierungsfähigen Wirtschaftsgut führen.

Es bleibt zu hoffen, dass die obige Stellungnahme der französischen Rechnungslegungsbehörde zu einer Änderung der steuerlichen Rechtsprechung führt.

Arbeitsrecht

Zeitbegrenzung für die Rückerstattung von beruflichen Auslagen

Änderung der Rechtsprechung

In unserer DiagnosticNews-Ausgabe Nr. 52 vom Oktober 2009 hatten wir das Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 20. Mai 2009 besprochen. Nach dieser Entscheidung war der Arbeitgeber nicht berechtigt, die Rückerstattung von nicht zeitgerechten Abrechnungen berufsbedingter Auslagen des Arbeitnehmers zu

verweigern. Die im dort vorliegenden Fall bestehende Einmonatsregelung des Unternehmens konnte dem Mitarbeiter, der nach einem viel späteren Zeitraum seine Spesenabrechnung vorlegte, nicht entgegengehalten werden.

Dieses Urteil wurde nunmehr vom Kassationsgerichtshof durch seine Ent-

scheidung vom 29. September 2009 zurückgenommen. Der oberste Gerichtshof in Sozialsachen stellt darin fest, dass der Arbeitgeber sehr wohl beruflich verursachte Spesen, die nicht innerhalb des betrieblich festgelegten Zeitrahmens abgerechnet wurden, ablehnen kann. Er kam damit auf seine alte Rechtsprechung vor 2006 zurück. Dies darf laut Kassationsgerichtshof jedoch nicht dazu führen, dass die Unternehmen die Abrechnungsfristen zeitlich so begrenzen können, dass in der Praxis eine Erstattung nur noch unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

Aktuell

Die Treuhandenschaft

Neues Arbeitsgebiet für Rechtsanwälte

Durch das Modernisierungsgesetz für die Wirtschaft wurde der Berufsstand der französischen Rechtsanwälte bevollmächtigt, die Funktion eines Treuhandnehmers („Fiduciaire“) im Rahmen einer Treuhandenschaft („Fiducie“) zu übernehmen. Es sei daran erinnert, dass das Institut der „Fiducie“ erst vor einigen Jahren in Frankreich eingeführt wurde,

wobei seit dem 1. Februar 2009 die Rolle des Treuhandgebers („constituant“) durch eine natürliche Person und die des Treuhandnehmers von einem französischen Rechtsanwalt wahrgenommen werden können.

Die Berufsausübung dieser neuen Aktivität durch Rechtsanwälte wurde nunmehr durch ein Dekret (23. Dezember

2009) vervollständigt. Danach muss der Rechtsanwalt vor Übernahme jeder Treuhandenschaft seine Rechtsanwaltskammer informieren. Für die Durchführung der „Fiducie“ muss er eine eigenständige Buchhaltung einrichten und eine separate Versicherung abschließen. Der Versicherer ist berechtigt, Informationen über die Buchhaltung des Anwaltes anzufordern. Hierzu ist zu erwähnen, dass die Mindestdeckungssumme für jeden Rechtsanwalt sich auf 1,5 Mio. € pro Jahr beläuft.

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de.

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung.

Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im März 2010



Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann

75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: info@coffra.fr

www.coffra.de